CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement
Service de l'environnement
Section Protection des eaux

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Dienststelle für Umwelt
Sektion Gewässerschutz

AUSSCHEIDUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE

ESO-601-VH **Gewässerschutzrechtlicher Rahmen**

März 2023

Anhang 1 : Rechtsquellen (Bund und Kanton)
Anhang 2 : Glossar
Anhang 3 : Eigentum und Wasserrecht

Inhalt

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 2
2. ZUSTÄNDIGKEITEN 2
2.1 Kanton 2
2.2 Gemeinden 2
2.3 Genossenschaften / Privatinhaber 3
2.4 Konzessionäre 3
3. EIGENTUMSRECHTE AM WASSER UND PRIVATES ODER ÖFFENTLICHES INTERSSE AN EINEM GRUNDWASSERVORKOMMEN 3
3.1 Grundwasser - Eigentumsverhältnisse 3
3.1.1 Privateigentum 3
3.1.2 Öffentliches Eigentum 4
3.2 Öffentliches Interesse am zur Trinkwasserversorgung bestimmten Grundwasser 4
3.3 Privates Interesse an Grundwasser (Private Nutzung) 5
4. ENTWURF FÜR DIE AUSZUSCHEIDENDEN GRUNDWASSERSCHUTZ-ZONEN UND -AREALE 5
5. ZWECKS ERHALT DER GENEHMIGUNG FÜR DIE AUSGESCHIEDENEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE ZU BEFOLGENDES VORGEHEN UND VERFAHREN 5
6. ERSTELLUNG UND INKRAFTTRETEN DER PLÄNE DER GRUNDWASSER-SCHUTZZONEN UND -AREALE (KOMMENTAR) 7

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Schutz des Grundwassers ist seit 1971 im Bundesrecht verankert. Seither konnte dieser gesetzliche Auftrag, das Grundwasser quantitativ und qualitativ zu schützen, mit Hilfe der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Vollzugsverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, klar festgelegt und ausformuliert werden. Der planerische Schutz des Grundwassers (Schutzzonen, -areale und -bereiche) wurde schliesslich 1998 eingeführt.

Da Grundwasser als Trinkwasser genutzt wird, gilt es als Lebensmittel und fällt daher auch unter die spezifischen Regelungen der Lebensmittelgesetzgebung. Auch die Zuständigkeiten in der Trinkwasserversorgung und -verteilung sind klar definiert. In Anhang 1 GSchV wird auf die wichtigsten kantonalen und eidgenössischen Gesetzesgrundlagen verwiesen, die für Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, gelten. Auf kantonaler Ebene ist es das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGschG), welches die Zuständigkeiten und zu befolgenden Verfahren festlegt.

GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -PERIMETER, BEREICHE ZUM SCHUTZ VON OBERFLÄCHENGEWÄSSERN

Sie gehören zu den wichtigsten Massnahmen des planerischen Grundwasserschutzes, die es ermöglichen, **Grundwasser, das bereits als Trinkwasser genutzt wird oder in Zukunft als solches genutzt werden soll**, gezielt zu schützen. Die kommunalen und kantonalen Behörden sorgen dafür, dass **um Wasserfassungen im öffentlichen Interesse herum** Grundwasserschutzzonen- und Areale eingerichtet werden, doch ist es Aufgabe der Fassungsinhaber, die dafür erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen zu veranlassen und die Zonen- und Arealpläne in der Standortgemeinde zur Auflage zu bringen (Art. 31. kGSchG). Zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals gehört immer die **technische Seite**, also die geologische und hydrogeologische Abklärung des Quell-Einzugsgebiets, und die **verwaltungsrechtliche Seite**, also das Plangenehmigungsverfahren für die Grundwasserschutzzonen und -areale und deren Übertrag als Hinweis in den kommunalen Zonennutzungsplan (ZNP). Das Verfahren zur Genehmigung der Grundwasserzonen und -perimeter sowie der Gewässerschutzbereiche Ao für Oberflächengewässer wird in der kantonalen Verordnung vom 2. September 2015 präzisiert.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 Kanton

Der Kanton hat zur Aufgabe, die auf seinem Territorium vorkommenden Grundwasserressourcen nachhaltig zu verwalten.

In den Artikeln 2, 3, und 4 kGSchG werden generell der Staatsrat (STR), das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) und die Dienststelle für Umwelt (DUW) als die für den Gewässerschutz zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet. In den besonderen Bestimmungen des kGSchG werden den verschiedenen Behörden dann die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen.

2.2 Gemeinden

Die Verfügungsgewalt über die unterirdischen Gewässer (Grund- und Quellwasser) liegt im Kanton Wallis, angesichts des Interesses, das die Gemeinwesen daran haben, bei den Gemeinden (s. Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG)).

Wenn der Grundwasserhaushalt mehrere Gemeinden betrifft, legt die Ausführungsverordnung zum (kWRG) die Bedingungen fest, unter denen das Grundwasser für andere Zwecke als die Stromerzeugung genutzt werden darf, sofern der Staatsrat zustimmt.

Art. 5 kGSchG legt fest, dass die Trinkwasserversorgung, die Entwässerung und die Abwasserbehandlung Aufgaben der Gemeinde sind.

2.3 Genossenschaften / Privatinhaber

Konsortien können für die Verwaltung von Wasser zur Bewässerung oder zur Trinkwassergewinnung auf einem Teil des Gemeindegebiets verantwortlich sein.

Ein Konsortium oder ein privater Inhaber muss, wenn er Dritte mit Trinkwasser versorgt, als Inhaber die Schutzzonen der Wasserfassung ausscheiden lassen.

Die Gemeinde bleibt in diesem Zusammenhang und zu jeder Zeit für die Trinkwasserversorgung und die Qualität des gelieferten Wassers verantwortlich.

2.4 Konzessionäre

Die Gemeinden können Grundwasserkonzessionen vergeben, wenn die Förderrate des Wassers in öffentlichem Eigentum bei über 50 l/min liegt. Für andere Verwendungszwecke als die Trinkwasserverteilung können auch Konzessionen für Förderraten von über 300 l/min vergeben werden. Die folgenden Grundwasser-Verwendungszwecke können konzessioniert werden:

- Mineralwasser für die Getränkeherstellung
- Brauchwasser (für Industrie, Gewerbe)
- Wässerwasser
- Grundwasser zur Wärme- bzw. Energiegewinnung (z. B. Thermalbäder, WW-WP etc.)

3. EIGENTUMSRECHTE AM WASSER UND PRIVATES ODER ÖFFENTLICHES INTERSSE AN EINEM GRUNDWASSERVORKOMMEN

3.1 Grundwasser - Eigentumsverhältnisse

3.1.1 Privateigentum

Gemäss Art. 704 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist das Grundwasser den Quellen gleichgestellt. In Anwendung des Akzessionsprinzips, auf welches sich Absatz 1 dieser Bestimmung bezieht, **gehört das Grundwasser also dem Eigentümer des Bodens**, aus dem es entspringt. Die grossen Grundwasserströme und -schichten sind folglich als **privatrechtliche** Sachen zu betrachten, unter der Bedingung, dass sie einen örtlich klar begrenzten Umfang, mit einem eigentlichen Quellengrundstück, aufweisen (BGE 68 II 14 Muri).

Wo dies nicht zutrifft, kann der Kanton eine Schüttmenge festlegen, ab welcher ein Grundwasservorkommen zum **öffentlichen Eigentum** wird. Im Wallis trifft dies, gemäss Art. 163 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB) auf unterirdische Gewässer mit einer **mittleren Wassermenge von mehr als 300 Liter/Minute** zu, unter Vorbehalt bestehender privater Nutzungen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des EGZGB (1. Januar 1999) bestanden, und der Entnahmen an der Oberfläche durch den Eigentümer bis höchstens 50 Liter/Minute.

Eine Quelle wird als von öffentlichem Interesse anerkannt, sobald sie zur Trinkwasserversorgung Dritter beiträgt (und zwar unabhängig von ihrer Schüttung). Dies gilt für die Trinkwasserversorgung über das kommunale Netz oder über private Anlagen, die die Versorgung von Gebäuden/Aktivitäten ausserhalb der Bauzone sicherstellen (Maiensässe, Restaurants, Almen, Molkereien, Käsereien, Hotels usw.). Für all diese Nutzungen sind die Inhaber der betreffenden Wasserfassungen gesetzlich verpflichtet, die Grundwasserschutzzonen ausweisen zu lassen (selbst wenn die Versorgung Dritter

einem einzigen Gebäude entsprechen würde, da die Gemeinde verpflichtet ist, die Versorgung aller ihrer Bürger mit Trinkwasser sicherzustellen).

Eine nicht gefasste Quelle wird mit dem Grund, auf dem sie entspringt, gleichgesetzt. Würde hingegen eine (wenn auch rudimentäre) Nutzung dieses Wassers erfolgen (= private Wasserentnahme), ist das öffentliche Interesse von Fall zu Fall in Abhängigkeit von der durchschnittlich entnommenen Wassermenge zu bewerten. Die Rechtsprechung (BGE 68 II 14 Muri) stellt hier klar, dass nur territorial gut abgegrenztes Grundwasser in einem Quellgrundstück als "vollständig" privat angesehen werden kann. In allen anderen Fällen ist von einem öffentlichen Interesse des Grundwassers auszugehen, vorbehaltlich eventueller "wohlerworbener Rechte" und der Entnahme durch den Eigentümer der Fläche bis zu einer Menge von 50 Litern/Minute.

3.1.2 Öffentliches Eigentum

Mächtige Grundwasserströme mit grossem Einzugsgebiet, die den Grundwasserreichtum ganzer Gegenden darstellen, sind von Bundesrechts wegen, und in Abweichung von Art. 704 Abs. 3 ZGB, als öffentliche Gewässer zu betrachten (BGE 93 II 170 Loretan); die sich aus diesem ZGB-Artikel ergebende Lücke kann allein durch Bundesrecht geschlossen werden. Wie das Bundesgericht ausführt, verlangen solche Grossvorkommen infolge ihrer Bedeutung für das Klima, die Vegetation, den Wassergehalt der Umgebung, angesichts der grossen Zahl der an [deren] Ausnützung Interessierten notwendig nach der gleichen Ordnung, wie sie für oberirdische Wasserläufe und -becken gegeben ist, nämlich nach der Ordnung durch das öffentliche Recht (BGE 65 II 143 (S. 148)).

Aufgrund des öffentlichen Interesses, das die Allgemeinheit an ihm hat, gehört das Grundwasser zum öffentlichen Eigentum der Gemeinde (BGE 93 II 170 Loretan, BGE 106 II 311 Hoirs Robyr; Moor, Droit administratif, Band III, S. 263).

Im Übrigen kommt das Recht, über das Grundwasser zu verfügen, den **Gemeinden** zu, gemäss genereller Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990.

3.2 Öffentliches Interesse am zur Trinkwasserversorgung bestimmten Grundwasser

Eine Grundwasserfassung oder Anreicherungsanlage ist von anerkanntem, öffentlichem Interesse, wenn sie Teil der Trinkwasserversorgung Dritter ist, z. B.: kommunales Trinkwassernetz, Restaurant, Alpbetrieb, Molkerei, Käserei, Hotels ausserhalb der Bauzone, öffentlicher Brunnen, der mit "Trinkwasser" beschriftet ist. Fassungen von privatem Interesse, wie die Trinkwasserversorgung eines Gebäudes durch eine auf das betreffende Grundstück beschränkte Quelle, bedürfen keiner Ausscheidung von Schutzzonen. Allerdings hat für diese eine Selbstkontrolle durch den Eigentümer nach Vorgaben der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) stattzufinden.

Während die Begriffe öffentliches und privates Interesse sowie die damit verbundenen Kriterien in Kapitel **1.1 der Vollzugshilfe Nr. 2** zur Erstellung des hydrogeologischen Dossiers für die Ausscheidung von Schutzzonen, -perimetern und -sektoren erläutert werden, sind aus rechtlicher Sicht folgende Punkte zu präzisieren:

- Der Begriff des öffentlichen Interesses hängt von verschiedenen Kriterien und Konzepten ab, wie den im Bundesgesetz über Lebensmittel festgelegten Anforderungen, der Anzahl der Nutzer der Ressource, der angemessenen Möglichkeit des Anschlusses an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz, d.h. von der Verhältnismässigkeit der Notwendigkeit der Ausweisung von Schutzzonen sowie der Bedeutung der Wasserentnahme.

- Mehrere Veröffentlichungen und richtungsweisende Entscheidungen haben sich mit der Frage des öffentlichen Interesses befasst. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Wallis auch private Quellfassungen je nach Wassermenge als Quellfassungen von öffentlichem Interesse gelten können. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Grundwasser sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien zu charakterisieren.

3.3 Privates Interesse an Grundwasser (Private Nutzung)

Wenn eine Quelle jedoch ausschliesslich für den privaten Gebrauch bestimmt ist, kann der Besitzer einer Quelle sich dafür entscheiden, sie als Trinkwasser zu verwenden. In diesem Fall ist die Quelle nicht durch Schutzzonen geschützt und die Kontrolle der Wasserqualität liegt in seiner alleinigen Verantwortung.

4. ENTWURF FÜR DIE AUSZUSCHEIDENDEN GRUNDWASSERSCHUTZ-ZONEN UND -AREALE

Die Entwürfe für die auszuscheidenden Grundwasserschutzzonen und -areale sind von einem diplomierten Hydrogeologen zu erstellen.

Die dazu sachgerecht zu behandelnden technischen Elemente werden in den Vollzugshilfen VH 2, VH 3 und VH 4 beschrieben.

5. ZWECKS ERHALT DER GENEHMIGUNG FÜR DIE AUSGESCHIEDENEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE ZU BEFOLGENDES VORGEHEN UND VERFAHREN

Das nachfolgende Schema gibt das formelle Verfahren gemäss Gewässerschutzgesetzgebung für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale wieder, die der Trinkwasserversorgung (TWV) dienen.

AKTION	ETAPPE	VERANTWORTLICHKEITEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Beurteilung der Ressource für die Trinkwasserversorgung (TWV) der Gemeinde :

1. Fassung von privatem Interesse (Quellen-Schüttung für die TWV der Gemeinde uninteressant, Neben-Ressource)
2. Fassung von öffentlichem Interesse (Ressource dient direkt der TWV, auch Mineralwassernutzung betroffen)

A) Ausschreibung und Vergabe des Untersuchungsmandats

1. TWV-Fassungen öffentlicher Interesse = QSZ[1] obligatorisch
2. TWV-Fassungen privater Interesse = QSZ[1] fakultativ

→ GEMEINDE / FASSUNGS-INHABER

Zusammenstellung des hydrogeologischen Dossiers :

1. GRUNDWASSERSCHUTZZONENPLAN (inkl. Einreichung der neuen Geodaten QSZ[1] an die DUW)
2. HYDROGEOLOGISCHER BERICHT (inkl. Einrichung nützlicher Daten gemäss kantonalem Standard)
3. VORSCHRIFTEN (Bodennutzungsbeschränkungen + nötigen Verbesserungsmassnahmen)

B) Studie je nach geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten :

1. Felduntersuchungen ;
2. Charakterisierung der Quellen und Fassungen ;
3. Analyse der Vulnerabilität und des Verunreinigungsrisikos.

→ BÜRO / HYDROGEOLOGUE

C) Beurteilung des hydrogeologischen Dossiers :

1. Verlangt bei Bedarf Zusatzunterlagen ;
2. Aufnahme der neue Geodaten QSZ[1] u. SA in das SIT-Bravo (Status «provisorisch»)

---

3. Koordination mit ZNP und Überprüfung, dass keine Konflikte auftreten ;
4. Überprüfung der Grundsatzbestimmungen im GZBR.

→ DUW / GEMEINDE

Stellungnahme nach der öffentlichen Auflage des Dossiers :

1. OHNE EINSPRACHEN — Gemeinde/n leitet/n das Dossiers an die DUS weiter, mit Vormeinung nach ÖA und allfälligen anderen Informationen[2].
2. MIT EINSPRACHEN[3] — Gemeinden führen Schlichtungsverfahren mit den Einsprachern durch, dann Weiterleitung des Dossiers an die DUS, mit Stellungnahme[1] (Einsprachen beigelegt oder nicht).

D) Genehmigungsverfahren (I)

1. Veröffentlichung im Gebiet der betroffenen Gemeinde(n), im Amtsblatt ;
2. Öffentliche Auflage (öA) des Dossiers während 30 Tagen.

→ GEMEINDE

E) Genehmigungsverfahren (II)

1. Vorbereitung des Genehmigungsentscheides in Zusammenarbeit mit dem VRMRU ;
2. Behandlung der nicht geregelten eventuellen Einsprachen ;
3. Zustellung des Genehmigungsprojektes dem Dienstchef (mit ÖA Dossier).

→ DUW

F) Genehmigungsentscheid (III) :

= Chef DMRU (für nur eine Gemeinde)
= Staatsrat[4] (bei mehreren betroffenen Gemeinden)

→ DMRU / SR

G) Aktualisierung der kantonalen Gewässerschutzkarte :

1) Dokumentation der vom minimalen Modell verlangten Attribute (BAFU 2014)
2) Validierung der Geodaten QSZ[1] und SA auf dem GIS (Status «genehmigt»)

→ DUW

INDIZES

1 Unter ZP sind die Zonen und Perimeter des Grundwassers sowie die Schutzsektoren des Oberflächenwassers zu verstehen.

2 Der Gemeindestempel mit Datum ist auf allen Dokumenten des Genehmigungsdossiers der Schutzzonen (Bericht, Zonen- und Perimeterplan und technische Vorschriften) anzubringen.

3 Im Falle einer Einsprache, die zusätzliche Abklärungen zur Folge hat und eine Anpassung der Schutzzonenabgrenzung rechtfertigt, muss der Schutzzonenplan vor der Genehmigung geändert werden.

4 Dies ist auch der Fall, wenn nur ein Gebiet betroffen ist, die Wasserfassung aber zu einer anderen Gemeinde gehört.

6. ERSTELLUNG UND INKRAFTTRETEN DER PLÄNE DER GRUNDWASSER-SCHUTZZONEN UND -AREALE (KOMMENTAR)

Als Resultat der vom Hydrogeologen geleisteten Arbeit, die auf **sorgfältiger Feldarbeit** und einer **wissenschaftlichen Methode** beruht, wird die Gefahrenkarte erstellt. Der Hydrogeologe wertet seine eigenen Erkenntnisse sowie die aus früheren Untersuchungen gewonnen Erfahrungen aus, damit er **sachgerechte und zuverlässige Grundwasserschutz-Karten** entwerfen kann.

In «Standard»-Fällen führen **empirische Methoden** in der Regel zu einem befriedigenden Ergebnis. In komplizierteren Fällen gilt es hingegen, sich an **wissenschaftlich gut fundierten Methoden** zu halten, was natürlich die Durchführung der Untersuchungen zeit- und kostspielig macht.

Dennoch ist es nicht immer möglich, in Anbetracht der Komplexität und der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mittel im einzelnen Fall, sämtliche Ungewissheiten im Rahmen einer einzigen hydrogeologischen Studie zu beseitigen. **Daher ist nicht auszuschliessen, dass die Ausscheidung der Zonen und Areale aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse über das betreffende Gebiet, zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden muss**. Neue Erkenntnisse können sich z. B. durch Datenauswertung von Bohr- und Bauprojekten oder Forschungsprojekten in anderen Disziplinen etc. ergeben.

Anlässlich der Auflage der Grundwasserschutzzonen und -areale kann diese Tatsache beim Laien den Eindruck erwecken, die Ausscheidung erfolge willkürlich und subjektiv. Hierzu sei aber gesagt, dass **der Sinn der Sache ja nicht darin liegt, Verbote für die Bodennutzung aufzustellen, sondern vielmehr darin, die Qualität der zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen zu erhalten und zu schützen**.

Die Karten der Schutzzonen und -areale sind folglich nicht primär als wissenschaftliche Grundlagendokumente, sondern vor allem als verwaltungstechnische Dokumente anzusehen. **Anhand der durch die Ausscheidung der Schutzzonen und -areale gewonnenen Erkenntnisse können also die hauptsächlichen Interessenskonflikte zwischen Bodennutzung und Grundwasserschutz vom Hydrogeologen kritisch hinterfragt werden, damit so tragfähige Lösungen vorgeschlagen werden können**.

Somit gilt es, bei der Behandlung und Lösung der Konflikte einen gewissen Pragmatismus walten zu lassen. Auf dem Gebiet der Hydrogeologie ist nämlich nicht immer alles entweder «schwarz» oder «weiss», trotzdem ist es möglich, **anhand objektiver Fakten festzustellen, welche menschliche Aktivitäten toleriert werden können**, welche nach den Vorgaben des Grundwasserschutzes **zu ändern** und welche im öffentlichen Interesse **kategorisch zu verbieten** sind.

Nebst den mit Hilfe des Hydrogeologen zu bestimmenden Schutzmassnahmen ist es dieser Pragmatismus, welcher **in der Plangenehmigungsphase der Schutzzonen und -areale zu einem konstruktiven Dialog** führen muss. Je nach den vorhandenen Interessen und festgestellten Konflikten wird es dieser Ansatz ermöglichen, dass besser beurteilt werden kann, welche Zusatzuntersuchungen zur Präzisierung des Entwurfs der Schutzzonen und -areale noch auszuführen sind, ehe das offizielle Genehmigungsverfahren für Schutzzonen und -areale gemäss geltendem Bundes- und Kantonsrecht eingeleitet wird.